



Statuten des Vereins

Palliativverein Bezirk Lilienfeld

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Palliativverein Bezirk Lilienfeld
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lilienfeld und erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen auf das Einzugsgebiet des Landeskrinikum Voralpen Lilienfeld (LKV). Im Rahmen seiner Tätigkeit soll er auch mit anderen Palliativeinrichtungen sowie gleichartigen Institutionen Kontakt aufnehmen und Austausch betreiben.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe die Palliativpatienten, deren Angehörige und Personen aus deren Umfeld im Bezirk Lilienfeld zu unterstützen und zu entlasten. Es soll betroffenen Patienten in ihren schwierigsten Lebensphasen auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung eine umfassende, ganzheitliche Betreuung und Begleitung auf Zeit angeboten werden um ein Maximum an Lebensqualität und Selbstbestimmung unter Achtung der Würde, Individualität und der Bedürfnisse des Einzelnen bis zuletzt zu erhalten. Weiters wird durch eine enge Zusammenarbeit aller befassten Professionen der Medizin und Pflege sowie Sozialarbeit, Psychotherapie und Seelsorge Menschlichkeit und Fachkompetenz vermittelt und gefördert werden.
- (3) Der Verein soll somit dem Wohl der Patienten im Einzugsgebiet des LKV Lilienfeld dienen, sowohl im Landeskrinikum selbst, als auch in der Nachbetreuung zuhause.
- (4) Der Verein soll als Veranstalter von Vorträgen und Seminaren in der Öffentlichkeit bewusstseinsbildend wirken und die Weiterbildung seiner Mitglieder im Bezirk Lilienfeld unterstützen.
- (5) Der Verein soll durch eine Vernetzung der internen und externen Einrichtungen, die kontinuierliche Betreuung der betroffenen Patienten krankenhausübergreifend verbessern.
- (6) Der Verein soll die Heimbewohner des NÖ Landespflegeheim Hainfeld, besonders in der letzten Lebensphase, durch Verwirklichung diverser Projekte, unterstützen.
- (7) Die Bestimmungen des Ärzte- und Pflegegesetzes werden eingehalten.



§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Unterstützung betroffener Patienten durch ehrenamtlich tätige Mitglieder im LKV Lilienfeld, NÖ Landespflegeheim Hainfeld oder zu Hause, in Zusammenarbeit mit mobilen Palliative Care Diensten, mit dem LKV Lilienfeld, mit Hausärzten und allen in diesem Bereich tätigen Personen.
 - b) Unterstützung bei Fort- und Weiterbildungen im Sinne des Vereinsziels der ehrenamtlichen Mitglieder im zwischenmenschlichen und kommunikativen Bereich (psychosoziale Betreuung), sowie Abdeckung der anfallenden Unkosten der Mitglieder, die bei der krankenhausesübergreifenden Begleitung von Menschen in Krisensituationen (z.B. bei Tod eines Angehörigen) anfallen.
 - c) Anschaffungen, die der Lebensqualität des Palliativpatienten dienen.
 - d) Organisation von Vorträgen, Veranstaltungen (Referentenhonorare), Dokumentationen, Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek, die sowohl den Patienten als auch deren Umfeld zu Gute kommen.
- (3) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Sponsoreinnahmen, Spenden, Subventionen und Werbeeinnahmen
 - c) Erlöse aus Veranstaltungen (Benefizveranstaltungen, Flohmarkt, Weihnachtsbasar, etc.)
 - d) sonstige Zuwendungen
 - e) Kostenersatz aus der Teilnahme an Veranstaltungen
 - f) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
 - g) Projektbezogene Spendenaktionen
 - h) Mittel aus außergerichtlichem Tauschgleich und Mediationsverfahren

Bei all diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen und mildtätigen Zwecks abgestellt ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären.

§ 4

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit müssen beachtet werden.
- (2) Überschüsse aus den in § 3 angeführten Tätigkeiten müssen mindestens zu 75% zur Förderung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke des Vereins dienen. Die im Zusammenhang mit Spendengeldern entstehenden Verwaltungskosten dürfen 10% des Spendenaufkommens nicht übersteigen.
- (3) Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufheben des Vereins. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines, sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a-c EStG 1988 zu verwenden.



§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, auerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Auerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsttigkeit vor allem durch Zahlung eines erhhten Mitgliedsbeitrags frdern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins knnen physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfhige Personengesellschaften (OG, KG) werden.
- (2) ber die Aufnahme von ordentlichen und auerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Grnden verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfhigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersnlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige versptet, so ist sie erst zum nchsten Austrittstermin wirksam. Fr die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe mageblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschlieen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist lnger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeitrge im Rckstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fllig gewordenen Mitgliedsbeitrge bleibt hiervon unberhrt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfgt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 4 genannten Grnden vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.



- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gekbarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die

- a) Generalversammlung (§§ 10 und 11)
- b) der Vorstand (§§ 12 bis 14)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 15)
- d) Schiedsgericht (§ 16)

§ 10

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs 1 und Abs 2 lit a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs 2 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs 2 lit e).
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Generalversammlung mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einreichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung und zu den gemäß Abs 4 ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.



- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Im Falle einer nach Abs 2 lit b einberufenen außerordentlichen Generalversammlung müssen 10 % der Mitglieder des Vereins für die Beschlussfähigkeit anwesend sein.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. Zum Vorstand zählen: Obmann/Obfrau, SchriftführerIn, KassierIn und deren StellvertreterInnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder bestellbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.



- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich mindestens viermal jährlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand hat Zeit und Ort seiner Sitzungen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Die Vorstandssitzung findet mindestens viermal jährlich statt.
- (7) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und Abs 4 und Abs 5 erfüllt wurde. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 10) und Rücktritt (Abs 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs 1 und Abs 2 lit a-c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder in der Generalversammlung über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;



- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (10) Sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau oder seines/ihres Stellvertreters und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau oder seines/ihres Stellvertreters und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Ihm/Ihr obliegt die Bekanntgabe der Änderung der Vereinsstatuten bzw. der Neubestellung von Vorstandsmitgliedern an die zuständige Behörde.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertreter/innen sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von längstens vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabchlusses sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand innerhalb von vier Monaten ab Erhalt der Unterlagen über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.



- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs 9 bis 11 sinngemäß.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs 2 bis 5 des Bundesgesetzes über Vereine, BGBl I Nr 66/2002 (Vereinsgesetz 2002) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen einzuhalten

§ 16

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines, sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a-c EStG 1988 zu verwenden.